

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 29. Juni 2021

418

**Motion von Kristiane Vietze, Vico Zahnd, Sabina Peter Köstli und Martin Nafzger vom 24. März 2021 „Wirtschaftsfreundliche, unbürokratische Abwicklung der Quellensteuer“**

## **Beantwortung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Motionärinnen und Motionäre verlangen ein gegenüber dem Status quo wirtschaftsfreundliches und unbürokratisches Quellensteuerverfahren sowie eine zentrale Organisationsstruktur der Quellensteuererhebung und des Quellensteuerbezugs.

### **1. Rechtslage**

#### **1.1. Quellensteuererhebung**

Der Kanton Thurgau erhebt und bezieht Quellensteuern von ausländischen, im Kanton ansässigen Steuerpflichtigen mit Niederlassungsbewilligung (§ 109 ff. Abs. 1 des Steuergesetzes, StG; RB 640.1) und von im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen, die einer Erwerbstätigkeit im Kanton Thurgau nachgehen (§ 114 ff. StG). Mit der am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Quellensteuerreform wurde die Möglichkeit der nachträglich ordentlichen Veranlagung von Quellensteuerpflichtigen stark ausgeweitet.

Im interkantonalen Verhältnis hat der Arbeitgeber die Quellensteuer mit dem Kanton abzurechnen, in dem sich bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung der Wohnsitz des davon betroffenen Arbeitnehmers befunden hat (§ 122a Abs. 1 StG).

#### **1.2. Organisation der Quellensteuererhebung**

§ 146 Abs. 1 StG weist dem Regierungsrat die Kompetenz zu, die Bezugsbehörden zu definieren. Gemäss § 32 Abs. 1 der Steuerverordnung (StV; RB 640.11) werden die Quellensteuern durch die Politische Gemeinde bezogen. Da das Steuergesetz die Kompetenz zur Bestimmung der Bezugsbehörden dem Regierungsrat zuweist, wäre ein